

PETER VAN MINNEN

GESUCH UM BESTELLUNG EINES KYRIOS
(*P. FLOR.* III 318 + *P. LOND.* III 1164A)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 93 (1992) 191–204

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Gesuch um Bestellung eines Kyrios

(P. Flor. III 318 + P. Lond. III 1164a; Tafel VII)*

Das Fragment *P. Flor.* III 318 wurde 1915 von G. Vitelli herausgegeben. In der Einleitung verwies der italienische Gelehrte für die Deutung des Textes auf *P. Lond.* III 1164, eine Rolle mit Bankurkunden aus Antinoopolis aus dem Monat Pharmuthi (2.-29.) vom Jahre 212 n. Chr. Vitelli glaubte, daß es sich auch im Falle des Florentiner Fragments um eine sogenannte Diagraphie handele.¹ Er behauptete zu Unrecht, daß es sogar in derselben Hand geschrieben war wie *P. Lond.* III 1164d. Seiner Meinung nach handelte es sich daher um ein Stück derselben Rolle. Das Fragment *P. Flor.* III 318 ist auf den 2. Pharmuthi datiert.

Das Fragment *P. Lond.* III 1164a (leider nicht im Tafelband abgebildet) ist das erste erhaltene Stück der Rolle. Wie *P. Flor.* III 318 ist es auf den 2. Pharmuthi datiert. Schon vor einigen Jahren fiel mir ein, daß die beiden Stücke Teile einer und derselben Urkunde sein könnten. Diese Gedanke wurde dadurch erhärtet, daß viele Zeilen in *P. Flor.* III 318 und *P. Lond.* III 1164a Teile derselben Formeln zu enthalten schienen, und das nicht nur in der Datierung. Namentlich Z. 16 des Londoner Fragments (νόμιμον κύριον ἄξι[ι]ῶ ἐπιτραπῆναι) und Z. 16 des Florentiner Fragments (κυρίῳ πρὸς μόνον ταύτην, scil. τὴν οἰκονομίαν) gaben dazu Anlaß, das Dokument nicht als Diagraphie, sondern als Gesuch um Bestellung eines Kyrios zu deuten.² Für *P. Lond.* III 1164a hatte U. Wilcken schon eine derartige Deutung vorgeschlagen (*APF* 4 [1908] 550). Das würde erklären, warum *P. Lond.* III 1164a nicht mit einer Datierung anfängt, wie die anderen Bankurkunden derselben Rolle. Das Dokument war einer vorangehenden Diagraphie angehängt.

Anhand der mir von T.S. Pattie und R. Pintaudi freundlichst zugestellten Fotos konnte leicht festgestellt werden, daß die beiden Fragmente Teile derselben Urkunde sind. Nachstehend wird der Text mit ihrer Erlaubnis zum ersten Mal vollständig herausgegeben.³ Die mei-

* Ich danke D. Hagedorn für mehrere Lesevorschläge.

¹ Zu Diagraphie als Bankurkunde siehe P. Drewes, "Die Bankdiagraphie in den gräko-ägyptischen Papyri", *JJP* 18 (1974) 95-155.

² Zu den Gesuchen um Bestellung eines Kyrios siehe H.-A. Rupprecht, "Zur Frage der Frauentitel im römischen Ägypten", *Festschrift Arnold Kränzlein* (Graz 1986) 95-102. In seiner S. 95 gegebenen Liste sind mindestens zwei Texte nachzutragen: *P. Diog.* 16 (207, Fayum) und *P. Oxy.* XXXI 2584 (211, Oxy.). Vgl. außer dem noch unpublizierten *P. Tebt.* II 465 (190, Fayum) auch *BGU XV* 2462 (II, Fayum), *P. Tebt.* II 329 (139, Fayum), wo die Kopie des Gesuchs ausgefallen ist, *P. Bour.* 24 (II/III, Fayum), einen Auszug aus Amtsakten, in denen auf ein Gesuch um Bestellung eines Kyrios Bezug genommen wird, und die Kladden *P. Med.* I 39 (II, Oxy.) und 40 (180-192, Oxy.). In *SPP XX* 50, 2-3 (Fayum, 161-180) ist wohl zu lesen: μετὰ κυρίου οὗ ἔκου[σίως usw. (anders *Berichtigungsliste* 2.2, 160). Zum Kyrios im allgemeinen vgl. noch P.W. Pestman, *Over vrouwen en voogden in het oude Egypte* (Leiden 1969), und E. Kutzner, *Untersuchungen zur Stellung der Frau im römischen Oxyrhynchos* (Frankfurt am Main usw. 1989) 79-99.

³ *P. Flor.* 318a (19 x 11 cm) bildet den linken Teil der Urkunde und ist an drei Seiten abgebrochen. Nur der untere Rand ist teilweise erhalten. *P. Flor.* 318b (11 x 3 cm) ist ein Stück aus der Mitte der Urkunde und ist an allen Seiten abgebrochen. *P. Lond.* 1164a (19 x 12 cm) bildet den rechten Teil der Urkunde und ist links abgebrochen.

sten der von Wilcken und anderen Gelehrten gemachten Berichtigungen, die in der *Berichtigungsliste* 1, 283-284, referiert sind, haben sich als richtig herausgestellt, jedenfalls dem Sinne nach. Einige Stellen bleiben unsicher.

Die Vorgeschichte, die zu diesem Dokument geführt hat, läßt sich anhand des Textes folgendermaßen rekonstruieren.

ZZ. 4-8: Die Großmutter Demetria, auch Thermutharion genannt, trägt die Verantwortung für ihr unmündiges Enkelkind Sabinos, auch Kallinikos genannt, weil ihr Sohn Sabinos, auch Apollonios genannt, verstorben ist. Von der Mutter, die vielleicht schon bei der Geburt gestorben ist, wird nicht geredet.

ZZ. 8-10: Im Monat Phamenoth des 19. Jahres hat die Großmutter die Sorge ihres Enkelkindes einer Amme anvertraut. Im Monat Pharmuthi des 20. Jahres (d.h. am 1., da der Text auf den 2. Pharmuthi datiert ist) ist der diesbezügliche Ammenvertrag gelöscht worden. Die rechtliche Grundlage für die Versorgung des Enkelkindes ist allem Anschein nach plötzlich unterbrochen worden.

ZZ. 10-16: Da die Großmutter die Sorge ihres Enkelkindes nicht selbst übernehmen kann, möchte sie es weiterhin derselben Frau anvertrauen, die es bisher versorgt hat. Dazu geht die Großmutter bis zum Ende der Versorgung des Enkelkindes ein neues Schuldverhältnis ein (siehe dazu die Anm. zu Z. 16). Als neue Sicherheit bietet die Großmutter der Ersatzmutter jetzt, d.h. am 2. Pharmuthi, die Hälfte eines Hauses in Antinoopolis an.

ZZ. 11-14: Zuvor hatte nämlich eine dem verstorbenen Sohn von einem gewissen Philantinos geschuldete Geldsumme als Sicherheit für den ursprünglichen Ammenvertrag vom Monat Phamenoth des 19. Jahres gedient. Da diese Schuld aber am 1. Pharmuthi des 20. Jahres im Namen des einzigen Erben des verstorbenen Sohnes der Großmutter, d.h. ihres Enkelkindes,⁴ gelöscht wurde, und zwar von der Großmutter als *φροντιστρία* des Unmündigen, muß sie für den neuen Ammenvertrag eine andere Sicherheit aus ihrem eigenen Besitz stellen. Der Ausfall der Sicherheit am 1. Pharmuthi war anscheinend der Anlaß, den alten Ammenvertrag am nächsten Tag durch einen neuen zu ersetzen.

ZZ. 16-18: Da die Großmutter keinen gesetzlichen Kyrios hat, den neuen Vertrag aber ohne Kyrios nicht eingehen kann, bestellt sie mittels dieser Urkunde einen Kyrios *ad hoc*.

Aus dieser Skizze geht klar hervor, daß es sich bei unserem Text nicht um eine Bankurkunde handelt, sondern um ein in Antinoopolis am 28. März 212 erstelltes Gesuch um Bestellung eines Kyrios für die Erledigung eines *ὑπάλλαγμα*.⁵ Ihm waren zwei Bankurkunden beigegeben, welche nicht erhalten sind: (1) die in Z. 11 genannte Bankurkunde, womit die Großmutter ein neues Schuldverhältnis mit der Z. 8 genannten Frau eingeht; (2) die Z. 12 ge-

⁴ Eine ähnliche Situation liegt *P. Tebt.* II 397 (198, Fayum) vor. In diesem Text braucht die Frau einen Kyrios *ad hoc*, um den Empfang einer ihrem verstorbenen Vater geschuldeten Geldsumme zu bestätigen. Sie ist die einzige Erbin.

⁵ Die einzige Parallele bildet die leider arg verstümmelte Originalurkunde *P. Ryl.* II 120 (167, Herm.).

nannte Bankurkunde, womit sie den Empfang der ihrem verstorbenen Sohn geschuldeten Geldsumme bestätigte.⁶ Vielleicht werden die fehlenden Urkunden noch ans Licht kommen.

Ferner ergibt sich, daß das Gesuch samt den Unterschriften (ZZ. 4-21) nur einen Teil der Urkunde bildet. Das Gesuch wird zwar vollständig zitiert, aber nur im Rahmen eines Auszugs aus den Akten des amtierenden Exegeten.⁷ Nach einer Einleitung (ZZ. 1-3), in der gesagt wird, daß das Gesuch der Großmutter in Anwesenheit ihres Beistands und ihres einzuschreibenden Kyrios verlesen wurde, folgt die Entscheidung des Exegeten (ZZ. 22-25).

Der gegenwärtige Text entspricht also im allgemeinen den anderen Gesuchen für die Bestellung eines Kyrios, welche nur in Kopie vorliegen.⁸ Diese werden in die eigentlichen Geschäftsurkunden eingebettet, und zwar samt der *subscriptio* des Beamten⁹ oder mittels eines sogenannten χρηματικός, in dem der Beamte sich an οἱ τὰ ἀρχεῖα πραγματευόμενοι richtet und das von ihm begutachtete Gesuch einleitet.¹⁰ In unserem Fall hat man den Auszug aus den Akten des Exegeten mit dem darin erhaltenen Gesuch der vorangehenden Bankurkunde einfach angehängt.

Warum nicht eins der zwei eingereichten Exemplare des Gesuchs mit den originalen Unterschriften der Großmutter, ihres Beistands und ihres Kyrios und der Entscheidung des Beamten bei der Vollziehung der Bankurkunde verwendet wird, ist nicht klar. Das eine wohl mit der regulären *subscriptio* des Exegeten versehene Exemplar des Gesuchs ist im Büro der Stadt aufbewahrt (vgl. ZZ. 24-25); das andere Exemplar ist vielleicht den Akten des Exegeten einverleibt und daraus für die Vollziehung der Bankurkunde kopiert worden. Es ist aber auch möglich, daß das andere Exemplar bei einem von der vorangehenden Bankurkunde klar zu unterscheidenden ὑπάλλαγμα verwendet wurde. In diesem Fall ging unserem Text eine sogenannte unselbständige Bankurkunde voran, in dem auf dieses ὑπάλλαγμα nur kurz Bezug genommen wurde.¹¹ Das Gesuch um Bestellung eines Kyrios spricht ausdrücklich von der Erledigung eines ὑπάλλαγμα (ZZ. 10-11: βουλο[μένη] - - - ὑπαλλάξαι). Weil die Großmutter aber auch einen Kyrios für die Bankurkunde benötigt, in der sie wegen des Ammenlohnes ein neues Schuldverhältnis mit der Amme eingeht, wiederholt sie die Entscheidung des Exegeten. Der Ausdruck πρὸς μόνην τούτην τῆν [οἶκον]ομίαν in Z. 17 bezieht sich dann auf die Schuldurkunde und das ὑπάλλαγμα, die ja eng zusammen gehören.

⁶ Auch dazu hat sie sehr wahrscheinlich einen Kyrios *ad hoc* bestellt. Vgl. die Parallelen, in denen Frauen einen Kyrios *ad hoc* bestellen, um den Empfang von geschuldeten Geldsummen zu bestätigen; außer dem schon genannten *P. Tebt.* II 397 sei auf *P. Diog.* 16 (207, Fayum) hingewiesen.

⁷ Es ist nicht deutlich, aus welchen Akten *P. Bour.* 24 (II/III, Fayum) stammt. Auch dort wird auf ein Gesuch um Bestellung eines Kyrios Bezug genommen.

⁸ Originale liegen vor in *P. Ryl.* II 120 (167, Herm.), *PSI X* 1104 (175, Fayum) und *P. Oxy.* I 56 (211, Oxy.).

⁹ Vgl. *P. Tebt.* II 329 (139, Fayum), *P. Fouad* 36 (167, Oxy), *P. Köln* II 85 (175, Fayum), *P. Oxy.* XII 1473 (201, Oxy) und XXXI 2584 (211, Oxy). Der Beamte, der in *P. Köln* II 85 mit *σενημείωμα* unterzeichnet, könnte nach *P. Oxy.* XII 1473, 22, sehr wohl der Gaustratege sein (anders *P. Köln* II 85, Anm. zu Z. 11-12).

¹⁰ So bei den meisten Gesuchen aus dem Fayum, in denen die Frauen ausdrücklich um einen solchen χρηματικός bitten.

¹¹ Vgl. aus derselben Rolle *P. Lond.* III 1164i, wo die unselbständige Bankurkunde auf eine nicht von der Bank vollzogene Verkaufsurkunde Bezug nimmt.

Fazit: Die Großmutter hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine finanzielle und persönliche Rechtsangelegenheit erledigt. Nach unserem Text halfen ihr dabei der von ihr gewählte Kyrios und ein Beistand—und wohl auch ihre eigene Schreib- und Lesefertigkeit. Der Text ist ein erstrangiges *document humain*.

Text und Übersetzung

- 1 [βιβλιδίων Δημητριάς τῆς καὶ Θερμουθαρίου Διονυκίου τοῦ καὶ] Ἐαβίνου
[Ἵον]ἠ[κ]ικράτο[υ]ς φυλ(ῆς) Ὀσειραντι-
[νοείας Ἀντινοΐδο]ς, συνε[κ]τώτος αὐτῇ Μάρκου c. 20 φυλ(ῆς) Ἐαβίνης,
παρ[όν]τος Ἀπολλωνίου τοῦ καὶ Φιλαν-
[τινόου φυλ(ῆς)] Αἰλίας καὶ [c. 35]θῆναι ἀνα[γν]ωθέντω[ν] ὡς ὑποτέτακται·
- 4 [Ἐαραπάμμωνι ἱερ]εὶ ἐνάρχῳ [ἐξηγητῇ βουλευτῇ παρὰ Δη]μητρ[ιάς τῆς] καὶ
Θερμουθαρίου] Ἀντινοΐ[δ]ος ὡς (ἐτῶν) ξα,
[οὐλῆ ἀντικνημί]φ, ἀριστερῶ, εἰ[δ]υίας γράμματα, ἐκ πατ[ρ]ὸς [Δι]ονυκί[ου τοῦ
καὶ] Ἐαβίνου Ὀνηκικράτους Ὀσειραντινοεῖου τοῦ
[καὶ Βε]ἰθ[υ]νιέω[ς, συ]ν[ε]κτώτος μοι [Μάρκου c. 14] ... νοῦ Ἐαβινί[ου τοῦ κα]ὶ
Τροφωνιέως, φροντιστριάς τοῦ υἱωνοῦ
[μου] Ἐαβίνου τοῦ καὶ Καλλινίκου [Phyle τοῦ καὶ Demos] ἐκ πατρὸς Ἐαβίνου
τοῦ κ[α]ὶ Ἀπολλωνίου Καλλινίκου Ἀθηναίως τοῦ
- 8 [καὶ Ἐαλαμεινίου υἱοῦ μου τετε]λευτηκότος ἀδιαθέτου.] διακτησαμ[έ]ν[υ]ς μοι
c. 5]c Ἀρητίωνος τοῦ καὶ Ἀρτεμιδώρου φυλ(ῆς) Ἐαβί-
[νης] Ἀντινοΐδο[ς] ἀκολούθως ἢ ἔθ[ετο] διὰ τοῦ ἐπὶ τόπων] ἀρχείου [συγγραφῆ
τῷ δι]ελθόντι ἰθ (ἔτους) μηνὶ Φαμενώθ τὴν [τε]κνο-
[τροφί]α[ν περ]ιλυθεῖσαν τῷ Φαρμοῦθ[ι] μηνὶ τ[οῦ ὄντος ἔ]τους, βουλο[μένη
πρὸς ἐπιμ]έλιαν τοῦ προκειμένου ἀφήλικος [Ἐαβίνου
τοῦ κ]αὶ Καλλινίκου ὑπαλλάξαι αὐτο κατὰ διαγ[ραφήν τῆς ἐ]πὶ τόπ[ων
Ἀνουβίων]ος Ἀμμωνίου τρα(πέζης) ἀντὶ τῶν περιλυ-
- 12 [θει]ς[ω]ν ὑπ' ἐμοῦ ἐχθές, ἥτις ἦν νεομηνία [τοῦ ὄντος] μηνὸς [Φαρμοῦθι, κα]τὰ
διαγραφὴν τῆς αὐτῆς τρα(πέζης) ἀ[ρ]γυρίου
[κεφαλ(αίου) δρ]αχμῶν χειλίων καὶ τόκ(ων) δραχ(μῶν) ξ̄ ὀφ(ει)ληθεῖ[ι-
cῶν τῷ προ]κειμένῳ [τετελευτηκ]ότι μοι υἱῷ Ἐαβίνῳ τῷ κ[αὶ] Ἀπολ-
[λωνίῳ ὑπ]ὸ Φιλαντινόου Ἀρποκρατίωνος Σεβ[ακτίου] τοῦ καὶ Κα[ισαρείου
τῆς ὑπαρχούσης μοι πατρικῆς [οἰ]κίας
[δικτέγου] καὶ [αὐλ]ῆ[ς] καὶ χρηστηρίων πάντω[ν ἐν τῷ] ἄ γρά(μματι) [πλινθείῳ
x] νοθείῳ μέρος ἡμῖν, ἅπερ ἀποδώσω
- 16 [c. 6] α τελειώσει αὐτοῦ, καὶ μὴ ἔ[χο]υσα [τὸν ἐ]πιγραφη[σ]όμενόν μου] νόμιμον
κύριον ἀξ[ι]ῶ ἐπιτραπῆναι
[χρήσασθαι] κυρίῳ πρὸς μόνην ταύτην τὴν [οἶκον]ομίαν τῷ, ὑπ[ο]γράφο[ν]τι
καὶ εὐδοκοῦντι τῇ ἐτήσει Ἀπολλω-

- 18 [νίῳ τῷ] καὶ Φιλαντι[νόῳ] Γαίου Οὐαλερείου . [. .] ... ου [c. 10 τῆ ἐτ]ήκει. (ἔ-
τους) κ Αὐτοκράτορος Καίσαρος
[Μάρκου] Αὐρηλίου Ἀντωνίνου Παρθικοῦ Μ[εγίστου Βρεταννικοῦ Με-
γίστου] Εὐσεβοῦς Σεβα[ς]του Φαρμοῦθι β̄.
- 20 [Δημητρ]ία (ἢ καὶ) Θερμοῦθις ἐπιδέδωκα. Μάρκ[ος c. 20 Σεβίνιος] ὁ καὶ
Τροφωνιεύς συνέστην αὐτὴν
[καὶ (εὐδοκῶ) τῆ ἐτ]ήκει. Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Φιλαντ[ί]νο[ς] Γαίου Οὐαλερείου
c. 7 ο]υ Αἰλιεύς ὁ καὶ Ἀπ[ι]δεύς εὐδοκῶ τῆ ἐτήκει.
[μετὰ τὴν ἀνάγ]νωσιν τῶν παρόντων ἐκπ[c. 30]υ Σεραπάμμω[ν] ἱερεὺς
καὶ ἑναρχος ἐξηγη-
[τῆς Δημ]ητρία τῆ καὶ Θερμοῦθ[α]ρίῳ· (2. Hand) ὡς ἀξ[ιοῖς, εἰδυῖα γράμματα,
δύνασαι χρήσασ]θαι κ[υ]ρίῳ ἐπιγραφομένῳ τῷ Ἀπολλωνίῳ
- 24 [τῷ καὶ Φιλαντ]ινῳ πρὸς μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν διαγράψασα τὸ
τέλος. τὸ ἕτερον τῶν ἐπιδοθέντων βιβλιδίων
[ἐν ἀρχείῳ τῆς] πόλ(εως) ὑπ[ο]κ[ο]λλήθη[τι.] *vacat*

4 αντινοῖ[δ]ος pap. 6 υῖωνου pap. 8 υῖου pap. 9 αντινοῖδο[ς] pap. 10 read ἐπιμέλειαν 11 read
αὐτῆ 13 read χιλίων υῖω pap. 15 read νοτίῳ 16 αὐτοῦ *corr. ex αὐτῷ* 17 read αἰτήκει (so Z.
18 und 21) 18 γαίου pap. 20 read αὐτῆ

Übersetzung:

Nachdem die Eingabe der Demetria, auch Thermutharion genannt, der Tochter des Dionysios, auch Sabinos genannt, des Sohnes des Onesikrates, aus der Phyle des Osirantinoos, Bürgerin von Antinoopolis, mit Markus [(Name, Vatersname)] aus der Phyle der Sabina als ihrem Beistand und in Anwesenheit des Apollonios, auch Philantinoos genannt, aus der Phyle der (*gens*) *Aelia* – – – verlesen worden ist, so wie sie hier unten aufgeführt ist:

¹⁴ "An Sarapammon, den Priester, amtierenden Exegeten (und) Ratsmitglied, von Demetria, auch Thermutharion genannt, Bürgerin von Antinoopolis, ungefähr 61 Jahre alt, mit einer Narbe auf dem linken Schienbein, des Schreibens kundig, (abstammend) von (meinem) Vater Dionysios, auch Sabinus genannt, dem Sohn des Onesikrates aus der Phyle des Osirantinoos und dem Demos des Bithyniers, mit Markus [(Name, Vatersname)] aus der Phyle der Sabina und aus dem Demos des Trophonios als meinem Beistand, (in meiner Eigenschaft als) Versorgerin meines Enkelkindes Sabinos, auch Kallinikos genannt, aus der Phyle [(NN)] und dem Demos [(NN)], (abstammend) von (seinem) Vater Sabinos, auch Apollonius genannt, dem Sohn des Kallinikos, aus der Phyle von Athen ¹⁸ und dem Demos von Salamis, mein Sohn, der ohne Testament verstorben ist.

[(Name)], die Tochter des Aretion, auch Artemidoros genannt, aus der Phyle der Sabina, Bürgerin von Antinoopolis, hatte gemäß einer Urkunde, die sie mir durch das hiesige Büro im vergangenen 19. Jahr, im Monat Phamenoth, ausgestellt hatte, den Ammenvertrag abgeschlossen, der im Monat Pharmuthi dieses Jahres gelöscht worden ist.

(Jetzt) möchte ich für die Versorgung des vorgenannten unmündigen Enkelkindes Sabinos, auch Kallinikos genannt, ihr als Sicherheit gemäß einer Bankurkunde der hiesigen Bank des Anoubion, Sohn des Ammonios, ¹² die Hälfte des mir väterlicherseits gehörigen zwei

stöckigen Hauses mit Hof und allem Zubehör im Stadtbezirk A, auf der Nordseite des [Blockes (X)], anbieten anstelle der von mir gestern, d.h. am 1. dieses Monats Pharmuthi, gemäß einer Bankurkunde derselben Bank gelöschten Kapitalsumme von tausend Silberdrachmen und Zinsen von 60 Silberdrachmen, die meinem vorgenannten verstorbenen Sohn Sabinos, auch Apollonios genannt, geschuldet wurden von Philantinoos, dem Sohn des Harpokration, aus der Phyle des Augustus und dem Demos des Caesar. (Diese Schuld) werde ich zurückzahlen, ¹⁶ wenn die Versorgung des Enkelkinds zu Ende ist (vgl. die Anm. zu Z. 16).

Da ich keinen gesetzlichen Kyrios habe, der mir zugeteilt werden könnte, bitte ich, mir zuzugestehen, mich des unterschreibenden und dem Gesuch zustimmenden Apollonios, auch Philantinoos genannt, des Sohnes des Gaius Valerius [(NN)], der dem Gesuch zustimmt, als meines Kyrios für nur dieses Rechtsgeschäft zu bedienen.

Im 20. Jahr des Imperators Caesar Marcus Aurelius Antoninus Parthicus Maximus Britannicus Maximus Pius Augustus, am 2. Pharmuthi.

¹²⁰ Ich, Demetria, auch Thermouthis genannt, habe (das Gesuch) eingereicht.

Ich, Marcus [(Name, Vatersname)] aus der Phyle der Sabina und dem Demos des Trophonios bin ihr Beistand gewesen und stimme dem Gesuch zu.

Ich, Apollonios, auch Philantinoos genannt, [der Sohn des Gaius Valerius NN], aus der Phyle der (*gens*) *Aelia* und dem Demos des Apis stimme dem Gesuch zu."

Nach der Verlesung, nachdem die Anwesenden – – –, (sagte) Sarapammon, der Priester und amtierende Exeget, zu Demetria, auch Thermutharion genannt:

"Wie du beantragst, kannst du dich, des Schreibens kundig, des Apollonios, ¹²⁴ auch Philantinoos genannt, als deines Kyrios bedienen, der dir nur für dieses Rechtsgeschäft zugeteilt wird, nachdem du die Steuer bezahlt hast. Das zweite Exemplar der eingereichten Eingabe soll im Büro der Stadt angeklebt werden."

Kommentar

1-3: Diese Zeilen enthalten den Kopf des Textes mit der Angabe, worum es sich handelt (vgl. zu Z. 3:]θῆναι), und leiten das eigentliche Gesuch ein, das mit Z. 4 beginnt. Der hierzu verwendete absolute Genetiv, wird erst in Z. 22 wieder aufgegriffen (s. zu Z. 3).

1 βιβλιδίων: Wegen ἀναγνωθέντων in Z. 3 muß es sich um einen Plural handeln. Daher sind z.B. αἰτήσεως oder ἀξιώματος ausgeschlossen. Z. 24 spricht auch von τὸ ἕτερον τῶν ἐπιδοθέντων βιβλιδίων. Δημητρία usw. ist nach ZZ. 4-5 ergänzt.

[Ὀν]η[ε]κράτο[ρ]ς: Onesikrates ist ein äußerst seltener Name, der in Antinoopolis sonst nicht belegt ist.

1-2 φυλ(ῆς) Ὀσειραντι[νοείας Ἀντινοΐδος]: Im Kopf des Textes und beim Vatersnamen der Frau ZZ. 8-9 ist nur die Phyle genannt, während ansonsten bei den Männern, wie üblich, auch der Demos angegeben ist. Bei den Frauen wird nur ihre Bürgerschaft von Antinoopolis (Ἀντινοίς) bezeichnet. Die Phyle Oseirantinoieia ist nach Antinoos, zu dessen Ehren die Stadt Antinoopolis gegründet wurde, als Verkörperung des Osiris benannt. Zu den Phyle- und Demosbezeichnungen von Antinoopolis siehe A. Calderini, *Dizionario dei nomi geografici* 1.2 (Madrid 1966) 107-109.

2 συνε[κ]τώτος: Dieser Mann begleitet die Großmutter, weil sie bei dieser schwierigen Urkunde Hilfe braucht; vielleicht kann sie nur βραδέως lesen (vgl. dazu Z. 5). Ein συνεκτώτος bietet aber noch keinen gesetzlich hinreichenden Schutz. Dazu wird jetzt einen Kyrios bestellt.

Μάρκου: Ergänzt nach Z. 20. Die Lücke läßt sich leicht mit einem römischen Gentiliz (etwa Ουαλέριος; vgl. den Namen des Vaters des Kyrios in Z. 18) und einem Cognomen (vgl. dazu Z. 6) ergänzen.

φυλ(ῆς) Κα]βίνης: Statt Καβινίου τοῦ καὶ Τροφωνιέως, wie in Z. 6 und 20. Sabina war mit Hadrian verheiratet, dem Gründer der Stadt Antinoopolis.

3 φυλ(ῆς) Αἰλίας: Statt Αἰλιέως τοῦ καὶ Ἀπιδέως, wie in Z. 21. Hadrian gehörte der *gens Aelia* an. Es könnte in diesem Fall καὶ [Ἀ]πιδέως folgen; aber das ist wenig wahrscheinlich.

c. 30]θῆναι: Parallelen für eine Rekonstruktion des genauen Wortlauts, gibt es nicht. Wir erwarten eine kurze Inhaltsangabe des eigentlichen Gesuchs, etwa *περὶ τοῦ κύριόν τινα αὐτῆ δο]θῆναι*. Vgl z.B. *P. Strasb.* VII 634, 20 (206/211, Antinoopolis), wo von einem Kyrios *δοθεῖς* die Rede ist.

ἀνα[γν]ωρθέντων: sc. βιβλιδίων (vgl. zu Z. 1); "nachdem (die Eingabe) verlesen worden war" (von einem Untergebenen des Exegeten?). An ἀναγνωρθέντων als Imperativ läßt sich wegen des nachfolgenden ὡς ὑποτέτακται nur schwerlich denken (vgl. *P. Amst.* I 34, 7 [II]). Parallelen für diese Wendung in anderen Gesuchen um Bestellung eines Kyrios gibt es nicht. In drei anderen Gesuchen steht zwar am Ende der Kopie des eingereichten Gesuchs ἀνέγνω (siehe *SPP* XX 50, 33 [161/180, Fayum], *P. Tebt.* II 397, 28 [198, Fayum] und *P. Diog.* 16, 27 [207, Fayum]), aber in den beiden letztgenannten Fällen haben die Herausgeber diesen Ausdruck wohl richtig als eine Notiz des Beamten interpretiert (lat. *cognovi*).

Nach dem Zitat (ZZ. 4-21) folgt in Z. 22 [μετὰ τὴν ἀνάγν]ωσιν, womit die Konstruktion nach 18 Zeilen wiederaufgenommen wird. Das begegnet öfters in Amtsakten verschiedenster Herkunft aus römischer Zeit. Vgl. *P. Oxy.* XII 1415, 4-6 und 3-15, LIV 3758, 151-152, *P. Sakaon* 32, 17-21 und insbesondere *BGU* XII 2216, 4-25, wo nach ἀναγν]ωρθείσης [τῆ]ς ἐπιτολῆς – – – οὕτως ἐχοῦσης ein vollständiges Zitat folgt und der Gang des eigentlichen Textes nach 20 Zeilen mit μετὰ τὴν ἀνάγνωσιν wieder aufgenommen wird.

4-19: Das eigentliche Gesuch zeigt die übliche Adresse: B παρὰ Α, wo B den Beamten bezeichnet, an den das Gesuch sich richtet. Die Antwort des Exegeten in Z. 22-23 zeigt die für derartige Antworten übliche Folge: Α Β (ohne εἶπεν).

4 ἱερ]εῖ ἐνάρχω [ἐξηγητῆ βουλευτῆ: Die beiden ersten Worte sind in Z. 22 mit καὶ verbunden. D. Hagedorn (bei P. Schubert, *ZPE* 79, 1989, 237) hat vorgeschlagen, alle mit dem Titel ἱερεὺς versehenen Exegeten aus der χώρα als in Alexandrien beschäftigte Beamte aufzufassen. Was auch der Grund des Titels ἱερεὺς sein mag, die Exegeten der Griechenstadt Antinoopolis können natürlich ebensogut mit dem Priestertitel versehen gewesen sein wie ihre Kollegen in Alexandrien. In unserem wie in anderen Fällen ist schwer einzusehen, wie es sich um einen in Alexandrien ansässigen Beamten handeln könnte. Das vorliegende Gesuch wird am 2. Pharmuthi eingereicht, während die Bankurkunde spätestens auf den 4. Pharmuthi datiert ist. Letzteres ist das Datum der nächsten Bankurkunde in der Rolle *P. Lond.* III 1164. In *P. Tebt.* II 397 (198, Fayum) wird das Gesuch nach der Lesung der Herausgeber am 27. Mecheir gebilligt, während das eigentliche Geschäft im Fayum schon am 29. Mecheir vor sich geht. Vgl. auch *P. Oxy.* XXXI 2584, 28 (211, Oxy.), wo der Priester (Z. 25) und Exeget ausdrücklich als Ratsmitglied von Oxyrhynchos gekennzeichnet wird; desgleichen in *P. Oxy.* I 56, 2 (211, Oxy.) und *BGU* IV 1070, 1 (218, Oxy.). Daher habe ich hier beispielsweise βουλευτῆ ergänzt. In *P. Oxy.* I 56, 2, steht zwar nur βουλευτῆ, aber es wird ein Ratsmitglied von Oxyrhynchos gemeint sein; so wird es sich auch in *P. Diog.* 16 (207, Fayum) entgegen der Auffassung des Herausgebers nicht um ein Ratsmitglied von Alexandrien handeln. Beachte auch, daß das Gesuch *P. Oxy.* I 56 (wie *P. Oxy.* XXXI 2584 und *P. Ryf.* II 120 [167, Herm.]) nur deshalb beim ἱερεὺς ἐνάρχῳ ἐξηγητῆς eingereicht wird, weil der Stratege und sein Stellvertreter, der Basilikogrammateus, abwesend sind. Der ἱερεὺς ἐξηγητῆς dürfte also ein Beamter sein, der an Ort und Stelle zu erreichen ist. Da zu gleicher Zeit mehrere Exegeten in Reserve gehalten wurden, wird ἐνάρχῳ hinzugefügt. In der Adresse der Gesuche aus Oxyrhynchos findet sich ebenfalls ἐνάρχω, aber nicht in denen aus dem Fayum; dort ist ἀρχιπρυτάνει gebraucht.

Die Auffassung, daß es sich beim ἱερεὺς ἐξηγητῆς um einen alexandrinischen Beamten handeln könnte, stützt sich eigentlich nur auf das Vorkommen des Titels ἀρχιπρυτάνει in den Gesuchen aus dem Fayum. Anscheinend handelt es sich aber genau wie in Oxyrhynchos und Hermopolis um einen lokalen Beamten, der in Gegensatz zu seinen mittelägyptischen Kollegen, aber in genauer Nachahmung seines alexandrinischen Vor-

bilds auch ἀρχιπρύτανις genannt wird. Der alexandrinische ἀρχιπρύτανις behandelte Gesuche um Bestellung eines Kyrios,¹² aber auch Gesuche um Billigung eines Stellvertreters, wie aus mehreren Texten hervorgeht.¹³ Diese Gesuche wurden in Alexandrien selbst eingereicht und im dortigen Prytaneion aufbewahrt.¹⁴ Ein sehr früher Beleg ist *SB* V 8010 (Zeit des Nero ?). Dieses Gesuch richtet sich ἱερεῖ ἐξηγητῆ, κ[α]ὶ τοῖς [Και-αρείοις] καὶ τοῖς ἄλλοις πρυτάν]εσι (nach einer Revision des Originals).¹⁵

5 [οὐλὴ ἀντικνημί]φ ἀριστερῶ: Die Lücke erfordert ein längeres Wort; also ἀντικνήμιον. Das paßt gut zu ἀριστερῶ, weil das einen Körperteil voraussetzt, deren man zwei besitzt (in Gegensatz zu ἕξ ἀριστερῶν).

εἰ[δύιας γράμματα: Für diesen Lesevorschlag s. *P. Oxy.* XII 1473, 24 (201, Oxy.) und I 56, 12-13 (211, Oxy.), wo die Frauen mittels dieser Texte einen Kyrios *ad hoc* bestellen und dabei betonen, daß sie des Schreibens kundig sind (ἐπιταμένη γράμματα). Das ist zwar nie der einzige Grund für die Zustimmung des Beamten in solchen Fällen, aber es war wichtig genug um hervorgehoben zu werden (siehe auch die Ergänzung in Z. 23). Zu diesem Problemkreis s. jetzt W.V. Harris, *Ancient Literacy* (New Haven & London 1989), und E. Kutzner, *Untersuchungen zur Stellung der Frau im römischen Oxyrhynchos* (Frankfurt am Main usw. 1989) 149-151. Offenbar wurde angenommen, daß eine schreibkundige Frau den Vertragstext im wesentlichen selbst verstehen könne und daher weniger schutzbedürftig sei. Da die Unterschrift der Großmutter nicht original ist, können wir uns keine Vorstellung des genauen Umfangs ihrer Schreibfähigkeit machen. Vgl. aber zu ZZ. 2 und 20.

6 Βε]ιθ[υ]νιέω[c: Der Vater der Großmutter gehörte innerhalb der Phyle des Osirantinoos dem Demos des Bithyniers an. Antinoos, der eponyme Heros von Antinoopolis, stammte aus Bithynien.

¹² *SB* XIV 11388, 3-4 (II): μετὰ κυρίου [το]ῦ [δ]εδομένου αὐτῆ καθ' ὑπόμνημ[α π]ρυτάνεων οὗ χρόνος ἐν πρυτανείῳ. . So auch *BGU* IV 1084, 13-15 (147) und *SB* III 6016, 15-17 (154).

¹³ *P. Oxy.* XLVII 3365 (*P. Coll.Youtie* I 65) of 241 n. Chr: διὰ τοῦ ἀποκυταθέν[τ]οις ὑπ' αὐτοῦ καθ' ὑπόμνημα[το]ς πρυτάνε[υ]ων οὗ χρόνος ἐν πρυτανείῳ. So auch *P. L.Bat.* II 7, 15-16. Vgl. *P. Berl. Leihg.* II 18, 5-7 (163) und *P. Tebt.* II 317 (174/175).

¹⁴ Dort wurden nach den in den vorigen zwei Anm. genannten Texten die von den Prytanen behandelten Urkunden aufbewahrt. Das allein spricht gegen die von P. Schubert, *ZPE* 79 (1989) 239, erwähnte Möglichkeit, dass der von ihm als alexandrinisch betrachtete Exeget in der Πατρικά-Bibliothek Sitzung hielt. Es ist nicht deutlich, worauf πρὸς τῷ πρυτανείῳ in *P. Bour.* 24, 5 (II/III, Fayum) sich bezieht. In diesem Fragment aus irgendwelchen Amtsakten wird auf ein Gesuch um Bestellung eines Kyrios Bezug genommen.

Das Archiv der alexandrinischen Prytanen wird m.E. auch in *P. Flor.* I 46 (182/183, Herm.) erwähnt. Dort steht in Z. 1: ἔκκλημψις ἐκ τῆς ἐν τῷ πρυτανείῳ, χωρικ(ῆς) βιβλ(ιοθήκης). Meist wird diese Bibliothek mit der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων von Hermopolis identifiziert (nach L. Mitteis noch H.-J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens* II, München 1978, 50, Anm. 24). W.E.H. Cockle, *JEA* 71 (1984) 116, glaubt an ein "registry for the rural area outside the town", aber χωρική muß wohl auf Ägypten außerhalb Alexandrien bezogen werden. Vielleicht wurde das Dokument in Alexandrien kopiert, weil in Hermopolis kein Exemplar mehr vorhanden war. Wie das Dokument aber nach Alexandrien gekommen ist, bleibt unbekannt.

¹⁵ Der Herausgeber las in Z. 2-5:

Τιβερῖφ Κλ[αυδίφ Κρονίφ Τι]βερῖου Κλαυδίο[υ] Κ[α]ί[α]ρ[ο]ς
νεωκόρ[φ τοῦ μεγάλου] Καράτιδος [] κ[] ε[]
[] φ καὶ δια[] ἐξηγητῆ [καὶ Και]αρείοις
καὶ τοῖς ἄλλοις πρυτάν]εσι

In Z. 2 ist Τιβερῖου Κλαυδίου Κ[α]ί[α]ρ[ο]ς hinter dem Namen des Exegeten unmöglich. Ich sehe Τιβερῖου Κλαυδίου Κομ[], was sich vielleicht zu Κόμω[νος] ergänzen läßt. Ein Τιβέρτιος Κλαύδιος Κόμων νεωκόρος ist als ἀρχιδικαστής aus *BGU* II 455, 1 (I, Fayum), bekannt. Der Exeget könnte der Sohn dieses hohen Beamten sein (ob der Exeget übrigens Κρόντιος hieß, ist ungewiß; der Herausgeber von *SB* V 8010 stützt seine Datierung auf die Identifizierung mit dem Exegeten dieses Namens in *P. Ryf.* II 119). In Z. 3 wäre dann auch νεωκόρ[ου] (I. νεωκόρου) statt νεωκόρ[φ] möglich.

[Μάρκου c. 10] ... νοῦ: Die Spuren vor νοῦ können vielleicht als τῶν gelesen werden. Die dadurch naheliegende Lesung οὐε]τῶννοῦ erregt aber nicht geringe Bedenken, weil ein Cognomen zu erwarten wäre (siehe dazu zu Z. 2) und die Lücke für Gentiliz *und* Cognomen nicht ausreicht. Vgl. aber *BGU I* 282, 8 (175/180, Fayum) und den vom Herausgeber wohl falsch rekonstruierten Namen des Verpächters in *BGU I* 227 (151, Fayum), wo οὐετρανόσ statt eines Cognomens verwendet wird. An und für sich könnte es sich bei dem συνετώσ und dem Vater des Kyrios (siehe Z. 18) um Veteranen handeln. Ihre römischen Namen dürfen nämlich als Hinweis auf den Besitz des römischen Bürgerrechts gedeutet werden. In der Griechenstadt Antinoopolis wurden viele Legionsveteranen angesiedelt. Siehe dazu jetzt *P. Diog.*, 19-33.

Τροφωνίεωσ: Der συνετώσ gehörte innerhalb der Phyle der Sabina dem Demos des Trophonios an. Hadrian wollte mit diesen Namen eine Verbindung zwischen seiner Gattin und den eleusinischen Mysterien zum Ausdruck bringen.

φροντιστρίασ: Zu diesem Wort, das für die Witwen gebraucht wird, die die Verantwortung für ihre Kinder (oder, wie hier, Enkelkinder) selbst tragen, siehe O. Montevecchi, *Aegyptus* 61 (1981) 109, Anm. 16.

7 Καβίνου τοῦ καὶ Καλλινίκου: Es ist bemerkenswert, daß das Enkelkind nach seinem Vater Sabinos und seinem Großvater Kallinikos benannt ist. Danach erwartet man, daß das Enkelkind derselben Phyle und demselben Demos wie sein Vater angehört. Das ist aber nicht immer der Fall; und hier ist die Lücke einfach zu klein für Ἀθηναίεωσ τοῦ καὶ Καλαμεινίου (vgl. Z. 7-8).

8 ἀδιαθέτου] : Die Lücke ist zu groß für bloßes τετε[λευτηκότοσ]. Falls das in den Text eingesetzte Adjektiv zutrifft, würde es erklären, warum die Situation der Großmutter so kompliziert ist. In einem Testament hätte der Sohn nicht nur für die Sorge des Enkelkindes schriftliche Bestimmungen aufgestellt, sondern auch für die in Z. 13 genannte Rückzahlung eines ihm geschuldeten Darlehens. Das hat die Großmutter jetzt alles selbst regeln müssen.

διαστησαμ[έ]ν[η]σ μου: Daß es sich hier um einen absoluten Genetiv handelt, geht aus Z. 10 vor, wo βουλομένη nicht mittels καὶ mit dem Vorangehenden verbunden ist. Das Subjekt des absoluten Genetivs ist dann die in Z. 8 genannte Frau. Das Objekt ist die in ZZ. 9-10 erwähnte τεκνοτροφία. Ein ähnlicher Satz liegt *P. Tebt.* III.1 805, 10-11 (113 v.Chr., Fayum), vor: διαστησαμένο[υ] μου [πρὸσ] αὐτόν. Vgl. auch die augusteischen Urkunden aus Alexandrien in *BGU IV*, namentlich die Ammenverträge, die mit περὶ τῶν διεσταμένων anfangen. Statt μου könnte man an αὐτῷ denken. Dann wäre der Sohn noch vor seinem Tode einen Ammenvertrag für das Enkelkind eingegangen. Bloßes αὐτῷ für den Sohn befremdet aber, weil der Text des Gesuchs sehr ausdrücklich von ihm spricht, wenn er wiederum genannt wird (ZZ. 13-14). Vgl. aber Z. 16, wo bloßes αὐτοῦ allem Anschein nach für das Enkelkind steht.

9 ἢ ἔθ[ετο]: In den meisten Ammenverträgen ist es die Amme, von der die Erklärung ausgeht. Es muß ἔθ[ετο] also auf sie bezogen werden (und nicht auf den Sohn; siehe die vorhergehende Anmerkung).

διὰ τοῦ ἐπὶ τόπων] ἀρχείου: Die Wendung zeigt, daß der ursprüngliche Ammenvertrag keine Bankurkunde, sondern ein staatsnotarieller Vertrag war. In anderen Urkunden, in denen von einem ἀρχείου die Rede ist, wird dafür meist δημόσιος χρηματισμός verwendet (vgl. *P. Oxy.* III 509, 2-3 [II], IV 712, 12-13 [II], und besonders *SB XIV* 11607, 7-9 [II], eine Urkunde aus Antinoopolis), aber einmal auch συγγραφή (*P. Oxy.* LV 3777, 12-13 [57 v.Chr.]). Weil wir ein Femininum brauchen, habe ich συγγραφῆ ergänzt. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß der ursprüngliche Ammenvertrag von einer sogenannten unselbständigen Bankurkunde begleitet wurde, d.h. von einer Urkunde, die für das eigentliche Geldgeschäft auf den Ammenvertrag Bezug nahm, so wie *P. Lond.* III 1164i sich auf einen staatsnotariellen Vertrag bezieht, in dem mehr Einzelheiten gegeben wurden.

Das Büro der Stadt Antinoopolis wird auch in *SB XIV* 11607, 8-9 (im Plural), *P. Rein.* I 49, 15 (215/216) und *P. Lond.* III 1164i, 17 genannt. Im letztgenannten Text lesen wir sogar: ἀκολούθωσ τῷ γενομένῳ τῆσ πράεωσ διὰ τοῦ ἐπὶ τόπων¹⁶ ἀρχείου δημοσίῳ χρηματισμῷ ἐφ' οἷσ περιέχει δικαίωσ πᾶσι.

¹⁶ Dieser Ausdruck (cf. zu Z. 11) gleicht ἐνθάδε in den Parallelurkunden aus Oxyrhynchos. Er ist nicht mit P.M. Meyer, *Juristische Papyri* (Berlin 1920) Nr. 31, Anm. zu Z. 17f., als Verweis auf eine Filiale in

Vgl. noch *SPP* I, 7-8 II 26 (456, Antinoopolis), wo jedoch ἐν δη]μοσίῳ ἀρχίῳ τε γεγραμμένην zu ὡς ἐν δη]μοσίῳ ἀρχίῳ τετ[ελε]ωμένην korrigiert werden muß. Vgl. hier noch *ZZ.* 24-25. Zum ἀρχεῖον vgl. H.J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens* II (München 1978) 27. In Alexandrien gab es auch ein πολιτικὸν ἀρχεῖον (nebst einem ἀρχεῖον τῶν Ἰουδαίων).

9-10 τὴν [τε]κνο[τροφί]α[v: Dies ist das Objekt zu διαστησαμένης in Z. 8. τεκνοτροφία, woran schon U. Wilcken dachte, begegnet in keinem anderen Papyrus; und in der Bedeutung 'Ammenvertrag' (συγγραφὴ τροφίτις), die es hier haben sollte, ist es sonst unbekannt. Hinzu kommt die Unsicherheit der Lesung; das runde Kappa von [τε]κνο- begegnet nämlich nur vereinzelt in diesem Papyrus. Die Lesung scheint aber unumgänglich zu sein. Der Grund, warum der Vertrag in *ZZ.* 9-10 von der Großmutter in ihrem Gesuch genannt wird, muß der enge Zusammenhang mit der in Z. 10 genannten ἐπιμέλεια des Enkelkindes sein. Über die Ammenverträge siehe M. Manca Masciadri & O. Montevecchi, *I contratto di balatico* (Milano 1984).

Da der in Z. 13 genannte Betrag nur eine Sicherheit ist, braucht diese nicht unbedingt mit der Höhe des von der Großmutter versprochenen Ammenlohnes übereinzustimmen. Sie kann größer gewesen sein als die Schuld; und der ihr zugrunde liegende Lohn wird für länger als für den bis zur unvorhergesehenen Auflösung des Vertrages verflossenen Zeitraum berechnet gewesen sein. Leider haben wir für die Griechenstadt Antinoopolis keine genauen Parallelen. Die meisten Ammenverträge wurden für zwei Jahre aufgestellt.¹⁷ Die Löschung der *ZZ.* 11-14 genannten Schuld bedeutete, daß die Amme ihre Sicherheit verlor (s. auch zu Z. 10). Deshalb wird jetzt ein neuer Ammenvertrag für die weitere Versorgung des Enkelkindes eingegangen und eine neue Sicherheit gestellt (vgl. auch ἐπιμέλεια in Z. 10).

Anscheinend reichte das Geld, das aus der Stadtkasse für die Versorgung der antinoitischen Kinder bezahlt wurde, welche innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt mittels einer ἀπαρχή registriert wurden, als Sicherheit nicht aus. Es ist aber gut möglich, daß die Großmutter eine derartige ἀπαρχή für ihr Enkelkind überhaupt nicht ausgefüllt hat. Zu den ἀπαρχαί s. *P. Diog.*, 47-49.

10 περιλυθεῖσαν: Der Vertrag wurde wegen des Ausfalls der Sicherheit am 1. Pharmuthi (*ZZ.* 11-14) gelöscht. Vielleicht hat die Amme wirklich einen Teil ihres Lohnes von der Großmutter empfangen, nötig ist das keineswegs.

βουλομένη πρὸς ἐπιμέλειαν: Das Partizip bezieht sich zusammen mit καὶ μὴ ἔχουσα in Z. 16 auf ἀξιῶ in derselben Zeile. ἐπιμέλεια begegnet recht häufig in Ammenverträgen. Die beste Peallele bietet *PSI* X 1159,15-16 (Fayum, II): δεδωκέναι τε ἐν ὑπαλλάγματι πρὸς τὴν ἐπιτροπὴν καὶ ἐπακούθ(ησιν) τὰ ὑπάρχοντα αὐτῇ. Die Großmutter will erneut einen Ammenvertrag mit der in Z. 8 genannten Amme eingehen, und zwar, wenn meine Deutung von Z. 16 richtig ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kleine erwachsen sein wird. Siehe die Anm. zur Stelle.

11 ὑπαλλάξαι αὐτό: wenn eine Frau ein Rechtsgeschäft eingehen will, braucht sie einen gesetzlichen Kyrios, insbesondere wenn die Gestellung einer Sicherheit von Immobilien betroffen ist. Vielleicht hat der Schreiber bereits an μέρος ἡμῶν in Z. 15 gedacht (αὐτό); oder ihm schwebte formelhaftes αὐτῷ vor. Jedenfalls ist αὐτῇ gemeint. Daß die Großmutter für den neuen Ammenvertrag eine Sicherheit stellen soll, ist klar.

τῆς ἐπὶ τόπων Ἀνουβίων]ος Ἀμμωνίου τρα(πέζης): *P. Lond.* III 1164, eine Rolle von Bankurkunden, stammt von dieser Bank. Zum Ausdruck ἐπὶ τόπων (vgl. oben zu Z. 9) in bezug auf eine Privatbank vgl. den ptolemäischen Text *P. L.Bat.* XXII 9, 9 aus dem Hermopolites: ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων Σωτ[ί]-ωνος τράπεζαν.

ἀντί: dieses Wort ist der Schlüssel des ganzen Dokuments. Statt einer gewissen Geldsumme, die bisher dem Erben des Sohnes der Großmutter, d.h. ihrem Enkelkind, geschuldet wurde und als Sicherheit für den ersten Ammenvertrag diente, möchte sie jetzt, nachdem der Vertrag über die Schuld dieser Geldsumme gelöscht worden ist, der Amme die im folgenden genannten Immobilien (*ZZ.* 14-15) als neue Sicherheit stellen. Es sind

einem Dorf aufzufassen. Beide Ausdrücke weisen auf die Stadt hin, Antinoopolis bzw. Oxyrhynchos. Für Oxyrhynchos vgl. noch *P. Oxy.* XII 1468, 18-19 (257/259): ἐν τοῖς ἐπὶ τόπων δημο[σί]οις ἀρχ[ε]ίοις.

¹⁷ Das geht auch aus dem späten *P. Lond.* V 1708, 263a (Antinoopolis), hervor: εἰς ὅ[σα] ἔτη [ἔως] ἧς ἐξαφέστηκεν ἡλικίας ἧτοι δύο ἐτῶν τὰ θηλάσματα.

keine anderen Verträge bekannt, in denen Schulden einer dritten Person als Sicherheit dienen. Wie ist es überhaupt möglich, die Schuld eines Dritten als Sicherheit zu stellen? Man würde erwarten, daß die Schuld ihrerseits durch eine Hypothek gesichert und überschrieben worden wäre. Das wäre aber ohne öffentliche Beurkundung durch die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων nicht möglich, und eine solche möchte man in der vorliegenden Urkunde genannt sehen. Anscheinend wurde aber das ganze Geschäft durch die Bank abgeschlossen; und von einer ursprünglichen Beurkundung und Löschung einer Sicherheit am 1. Pharmuthi ist nicht die Rede.

Wie dem auch sei, am 1. Pharmuthi hat die Großmutter die Schuld des Dritten wohl nach Erhalt des Geldes gemäß einer Bankurkunde gelöscht (vgl. ZZ. 11-12: περιλυ[θει]ζ[ῶ]ν – – – κα]τὰ διαγραφῆν). Es ist bemerkenswert, daß περιλυ[θει]ζ[ῶ]ν (nicht περιλυ[θέν]τ[ῶ]ν) sich primär auf eine Urkunde bezieht; hier ist die Wendung auf das Geld, die in Z. 13 genannten Drachmen, übertragen. Was die Großmutter mit dem Geld gemacht hat, bleibt ungewiß. Vielleicht hat sie nicht den vollen Betrag in Bargeld bekommen; oder sie benötigte das Geld vorrangig, um ausstehende Schulden ihres Sohnes zu bezahlen; oder aber sie hat der Amme ihren bisherigen Lohn bezahlt.

Am 2. Pharmuthi fängt eine neue Situation an. Die Versorgung des Enkelkinds wird nicht mehr durch einen von einem Dritten dem Sohn der Großmutter geschuldeten Betrag gesichert, sondern durch die Hälfte eines Hauses in Antinoopolis. Es ist verlockend, aber nicht nötig, anzunehmen, daß nach Beendigung der Ammendienste (siehe dazu die Anm. zu Z. 16) keine Barzahlung des Ammenlohnes erwartet wurde, sondern eine Übertragung der Eigentumsrechte des genannten Hausteils. Bei Bankurkunden handelt es sich oft um Rechtsgeschäfte, wobei nicht von Bargeld die Rede ist (s. die in Anm. 1 genannte Untersuchung von P. Drewes). Aber die Übertragung von Immobilien allein durch die Bank bliebe problematisch.

12 ὑπ' ἐμοῦ: ob die Großmutter den Vertrag über die Löschung in Anwesenheit eines gesetzlichen Kyrios eingegangen ist, wird nicht gesagt, ist aber nach *P. Tebt.* II 397 (198, Fayum) sehr wahrscheinlich. Dieser Vertrag ging der Bankurkunde, zu der unser Text gehört, noch voran, weil er auf den 1. Pharmuthi datiert war.

13 τόκ(ων) δραχ(μῶν) ξ̄: 60 Drachmen sind nur 6% von tausend Drachmen. Da es sich um eine Schuld handelt, die mehr als ein Jahr alt ist, scheint der Zinssatz niedrig gewesen zu sein. Zwischen Freunden und Bekannten findet man in Papyri neben zinslosen Darlehen auch Darlehen von 6% pro Jahr statt der üblichen 12%. Obwohl die 60 Drachmen zu der Sicherheit des ursprünglichen Vertrags gehören, müssen sie nicht bei Vertragsabschluß berechnet worden sein; sie können sich daher auf die tatsächliche Dauer des ersten Vertrages beziehen. Bei der Auflösung des Vertrages mag die Großmutter zu einem Kompromiß bereit gewesen sein, insbesondere falls ihr Sohn ohne Testament verstorben ist (s. zu Z. 8).

15 [δικτέγου]: obwohl dieses Adjektiv die Lücke füllt, sind andere Adjektive natürlich nicht ausgeschlossen.

[πλινθείω x] νοθείω: die vier Grammata (Stadtbezirke) von Antinoopolis waren in mehrere πλινθεία unterteilt. Die Nummer des πλινθείου hier kann auch zwei Buchstaben beansprucht haben. Es war weiter unterteilt in eine Nord- und eine Südseite. Die Nordseite eines πλινθείου in Antinoopolis wird auch in *PSI* XII 1227, 11 und 19 (188), genannt.

ἄσπερ: scil. δραχμάς, wie es oft in Schuldurkunden fast formelhaft vorkommt. Der leichte Übergang von der Sicherheit, der Hälfte eines Hauses, auf die Schuld, eine wohl nur implizierte Geldsumme, deutet darauf hin, daß wir das Geld überhaupt nicht allzu buchstäblich auffassen sollen. Siehe die Anmerkung zu Z. 11. Auch in *P. RyI.* II 120 (167, Herm.), einem Gesuch um Bestellung eines Kyrios für die Erledigung eines ὑπ' ἀλλαγῆς, ist das Schuldverhältnis sehr prominent.

16 [c. 6] α τελειώσει αὐτοῦ: dieser Satz muß den Termin der schließlichen Zahlung des Ammenlohnes (oder auch der Übergabe der als Sicherheit gestellten Hälfte des Hauses) bestimmen. Ich habe keine befriedigende Wendung mit τελειώσει als Verb (und die Amme als Subjekt) gefunden. Obwohl das ursprünglich vom Schreiber gesetzte αὐτῷ eher auf ein Verb als auf ein Substantiv hinweist, erwartet man zu einer Apodosis im Futurum eigentlich kein Futurum in der Protasis, wenn diese einen Termin ausdrücken soll. Natürlich gibt es ein Paar Ausnahmen (vgl. H.W. Smyth, *Greek Grammar*, § 2398), wo das Futurum in der Protasis zu einer zeitlich genau festgelegten Apodosis verwendet wird, aber in den Papyri begegnet man fast ausnahmslos ὅταν

mit Konjunktiv in Terminsätzen. Gegebenenfalls könnte man *τελειώσει* als Verschreibung für *τελειώσειν* auffassen und in der Lücke *ὅταν* ergänzen. Aber dann verbleiben nur vier Buchstaben für das Substantiv vor *τελειώσει αὐτοῦ*.

Da *αὐτοῦ* sich kaum auf das unmittelbar vorangehende *μέρος*, eher auf das Enkelkind der Großmutter bezieht (zum letzten Mal in ZZ. 11-12 genannt), habe ich folgendes versucht: (1) Für *[ὅτε τὸ σῶμα τελειώσει αὐτοῦ]* kann auf Hipp. *De artic.* 41 hingewiesen werden, wo *πρὶν ἢ τὸ σῶμα τελειωθῆναι εἰς αὐξήσιν* sich auf das Erwachsenwerden eines Kindes bezieht, aber das ist wohl kaum im Aktiv denkbar.¹⁸ (2) Ebenso wenig befriedigt *[ὅτε τὰ ἄλλα]* oder *[ὅτε τὰ λοιπὰ τελειώσει αὐτοῦ]*, wo dann eigentlich *αὐτῷ* hätte stehen bleiben müssen. (3) Das Wort *τελειώσει* kann auch als Substantiv aufgefaßt werden. Dann ist in der Lücke *ἐπὶ τῇ* zu ergänzen. Da aber die Lücke davon fast völlig in Anspruch genommen würde, könnte nur *[ἐπὶ τῇ ἀνατελειώσει αὐτοῦ]* gelesen werden (verstärkendes *κατα-* steht nicht da). *ἀνατελειώσει* ist jedoch nicht belegt. Falls jedoch dieses neue Kompositum synonym mit dem Simplex verwendet wäre, könnte auf eine Inschrift aus Sardes verwiesen werden, welche zuletzt J.H. Oliver herausgegeben hat (*Greek Constitutions* [Philadelphia 1989] Nr. 7). In dieser Inschrift dankt Augustus für die Glückwünsche, die ihm dargebracht wurden, als sein ältester Sohn (Gaius) die *toga virilis* annahm (ZZ. 25-26): *ἐπὶ τῇ τελειώσει τοῦ πρεσβυτέρου μου τῶν παίδων*. Das Wort *τελείωσις* bezeichnet hier das Erreichen des Alters eines Erwachsenen.¹⁹ Dazu ist auch *P. Diog.* 18 (225, Fayum) zu vergleichen, ein Gesuch für die Bestellung eines Kyrios eines Unmündigen, das in drei Kopien vorliegt (vgl. *P. Harr.* 65 A und B). Dort bezieht sich der einmalige Ausdruck *εἰς τελείωσιν* auf das Erwachsenwerden.²⁰ Müssen wir demnach annehmen, daß es sich auch in unserem Text um das Erreichen des Alters eines Erwachsenen handelt? Das würde bedeuten, daß die Großmutter ihr Enkelkind nicht nur bis zur Absäugung der Amme übergibt, sondern es sogar bis zum 14. Lebensjahr seiner Ersatzmutter anvertraut. Eine solche Situation ist bisher in Papyri noch nicht vorgekommen und bleibt daher völlig hypothetisch. Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die drei (oder vier) Buchstaben vor *τελειώσει* und die Ergänzung der vorangehenden Lücke zur Zeit ein unüberwindliches Problem bleiben.

μη ἔ[χου]κα [τὸν ἐπιγραφῆς[όμενον μου] νόμιμον κύριον: Vgl. die Parallelurkunden *P. Tebt.* II 397, 25 (198, Fayum), *BGU XV* 2462 (Mitte II; Arsinoites) und *P. Diog.* 16, 23 (207, Fayum). Die Buchstaben *η* und *ς* in *ἐπιγραφῆς[όμενον]* scheinen getilgt zu sein. Es könnte also eine Korrektur zu *ἐπιγραφόμενον* vorliegen (vgl. Z. 23). Auf jeden Fall soll Apollonios, in dem vom Exegeten geführten Register der Demetria, auch Thermutharion genannt, als Kyrios für das beabsichtigte Rechtsgeschäft zugeteilt werden, weil sie keinen gesetzlichen Kyrios hat, der diese Aufgabe übernehmen könnte.

17 *[χρήσασθα]ι*: Vielleicht *[χρᾶσθα]ι*, denn *[χρήσασθα]ι* ist ein wenig zu lang für die Lücke (vgl. auch Z. 23). In *P. Ryl.* II 120, 16 (167, Herm.), steht aber *δυνήσει χρήσασθαι* und in *P. Oxy.* XII 1473, 21 (201, Oxy.), *δύνασαι – – – χρήσασθαι*.

πρὸς μόνην ταύτην τῆν [οἰκονομίαν]: Vgl. in derselben Rolle *P. Lond.* III 1164f, wo ZZ. 26-27 *μετὰ κυρίου οὗ ἐκοῦσα ἐπεσπάσατο πρὸς μόνην ταύτην τῆν οἰκονομίαν* nicht geradezu offiziell klingt.

18-19: Die zweimalige Erwähnung der Zustimmung zu dem Gesuch in diesen Zeilen scheint zunächst darauf hinzudeuten, daß zwei verschiedene Personen zustimmen. Neben Apollonios, auch Philantinoos genannt, dem Kyrios *ad hoc* kommt nur der Beistand infrage, von dessen Namen nur der erste Bestandteil Marcus erhalten ist (in Z. 20). Dieser müßte entweder dort zu Marcus (statt Gaius) oder hier zu Gaius (statt Marcus)

¹⁸ Oder sollte *τὸ σῶμα* hier Subjekt sein? In der intransitiven Bedeutung "come to maturity" erscheint das Verb *τελειόω* nach LSJ s.v. III einmal, und zwar in Arist. *De gener. anim.* 757 b 24. Dieser Passus und überhaupt der intransitive Gebrauch von *τελειόω* werden bei F.M.J. Waanders, *The History of Τέλος and Τελέω in Ancient Greek* (Amsterdam 1983) nicht verzeichnet. Auch Mani spricht von der "Vollendung" seines *σῶμα* in *CMC* 17, 10 und weist damit auf das Erwachsenwerden hin. Vgl. die Anm. in der Erstedition, *ZPE* 19 (1975) 77.

¹⁹ Siehe dazu noch Waanders, *op. cit.* (s. Anm. 18) 221: "*τελείωσις* is the 'action of making/process of becoming τέλειος (: complete, mature, full-grown, accomplished, fulfilled ...), completion, full development'".

²⁰ Weder der Herausgeber von *P. Harr.* 65, noch der von *P. Diog.* 18 gehen auf dieses Wort ein.

verschrieben sein. In Z. 18 wäre dann herzustellen: Γαίου Ουάλερείου [..] ... ου [εὐδοκοῦντος τῆ ἐτ]ήκει. Aber diese Verschreibung ist kaum glaublich. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß der Schreiber versehentlich die Zustimmungformel am Ende des Satzes wiederholt hat (18 [εὐδοκοῦντι τῆ ἐτ]ήκει; für die Schreibung s. ZZ. 17 und 21). Bei dieser Annahme ist Γαίου Ουάλερείου [..] ... ου der Name des Vaters des Apollonios. *Tria nomina* beim Vatersnamen begegnen öfters bei Arsinoiten. Andererseits ist auch hier ο[ὕε]τραγοῦ möglich; aber vgl. oben, zu Z. 6.

20-22: Die drei Unterschriften der an dem Gesuch Beteiligten sind von derselben Hand geschrieben wie der Haupttext. Es handelt sich also um eine Kopie.

20 [Δημητρί]α (ἢ καὶ) Θερμοῦθις: Für die Auslassung von ἢ καὶ vgl. R. Calderini, *Aeg.* 21 (1941) 248. Nur hier wird der zweite Name als Θερμοῦθις geschrieben. Sonst heißt er Θερμοουθάριον. Solche Varianten von Namen sind nicht selten; vgl. z.B. *P. Mich.* III 191-192 Z. 21 (Thermouthion/Thermouthis); für weitere Namensvarianten im gleichen Archiv und anderenorts sowie für weitere Literatur s. T. Gagos, L. Koenen und B.E. McNellen, "A First Century Archive from Oxyrhynchos ..." in den Akten der Konferenz "Life in a Multi-Cultural Society" (Chicago, Sept. 4-8, 1990; in Druck), Anm. 1; H.C. Youtie, *ZPE* 21 (1976) 193-196 (*Scriptiunculae posteriores* I 307-310); P.J. Sijpesteijn, *ZPE* 33 (1979) 253, zu *P. Mich. inv.* 3318, verso 12. Thermouthis mag hier die Namensform sein, welche die Frau in ihrer eigenhändigen Unterschrift benutzte. Z.B. auch in *P. Oxy.* I 56 (211, Oxy.), einem ähnlichen Gesuch um Bestellung eines Kyrios, schreibt die Frau ihre Unterschrift selbst.

21 [καὶ (εὐδοκῶ) τῆ ἐτ]ήκει: die Lücke ist zu klein und wird schon völlig durch καὶ τῆ gefüllt. Vielleicht wurde εὐδοκῶ vom Schreiber in der falschen Annahme ausgelassen, daß τῆ αἰτήκει direkt von συνέτην abhing.

Ἀπ[ι]δεύς: diese Demosbezeichnung begegnet auch in *P. Würzb.* 8, 3-4. Über das Verhältnis, das zwischen Hadrian, dem Gründer von Antinoopolis, und dem Apisstier bestand, vgl. W. Clarysse & W. Swinnen, *Alessandria e il mondo ellenistico-romano* 1 (Roma 1983) 13-15.

22 [μετὰ τὴν ἀνάγ]νωσιν: Hier wird der Gang des eigentlichen Auszugs aus den Akten des Exegeten nach dem langen Zitat des Gesuchs (ZZ. 4-21) wieder aufgenommen (s. zu Z. 3).

τῶν παρόντων ἐκπ[c. 10]υ : Falls anwesende Personen gemeint sind, denkt man insbesondere an die Antragstellerin, den Beistand und den Kyrios *ad hoc*. Ein plausibles, zu den Schriftresten von ἐκπ[passendes Partizip habe ich nicht gefunden. Ein Adverbialausdruck wie ἐκ π[αντός oder ἐκ π[ροσώπου ist durchaus denkbar. Daher sind ἐκ π[αντός εὐδοκησάντων und ἐκ π[ροσώπου Δημητρίαις εὐδοκησάντων mit Bezug auf die beidenden Männer nicht völlig auszuschließen. Eine Alternative wäre, den Ausdruck τῶν παρόντων (scil. γραμμάτων) in der Bedeutung "des vorliegenden Dokuments" aufzufassen und ihn mit dem vorangehenden ἀνά]γνωσιν zu verbinden. Diese Bedeutung ist nicht ohne Parallele, scheint aber erst in Papyri byzantinischer Zeit zu begegnen, insbesondere in Texten aus Aphrodito. Vgl. *P. Ross.-Georg.* IV 27 c, wo der Herausgeber in Z. 1 μετὰ τὴν ἀνάγνωσιν [τῶν παρόντων γραμμάτων ergänzt. Der Ausdruck wäre in diesem Fall recht überflüssig. Keine der vorliegenden Ergänzungen füllt die Lücke.

22-25: Die Entscheidung des Exegeten ist teilweise (von ὡς ἀξ[ιοῖς ab) in einer geübten Kursive geschrieben, die sich von der des Haupttextes klar unterscheidet. Anscheinend wurde der Auszug anfangs nur bis auf die eigentliche Entscheidung des Exegeten angefertigt. Diese wurde erst nachträglich eingetragen.

22 *Σαραπάμμων*: In der Anmerkung zu *P. Turner* 41, 3-4 (III, Oxy.) hat U. Hagedorn, die Herausgeberin dieses Textes, auf die mögliche Identität des Exegeten in *P. Lond.* 1164a mit dem in ihrem Text hingewiesen. Hier ist ihr Vorschlag einer Ergänzung von Ἀπολλοφάνης ὁ καὶ] vor *Σαραπάμμων* wegen des vorangehenden]υ unmöglich. In Z. 4, wo der Name des Exegeten ergänzt ist, reicht der Platz für einen Doppelnamen ebenfalls nicht aus.

ἱερεὺς καὶ ἔναρχος: Hier ist καὶ eingeschoben, das in Z. 4 fehlt. Für die Bedeutung des Priestertitels ἱερεὺς s. den dortigen Kommentar.

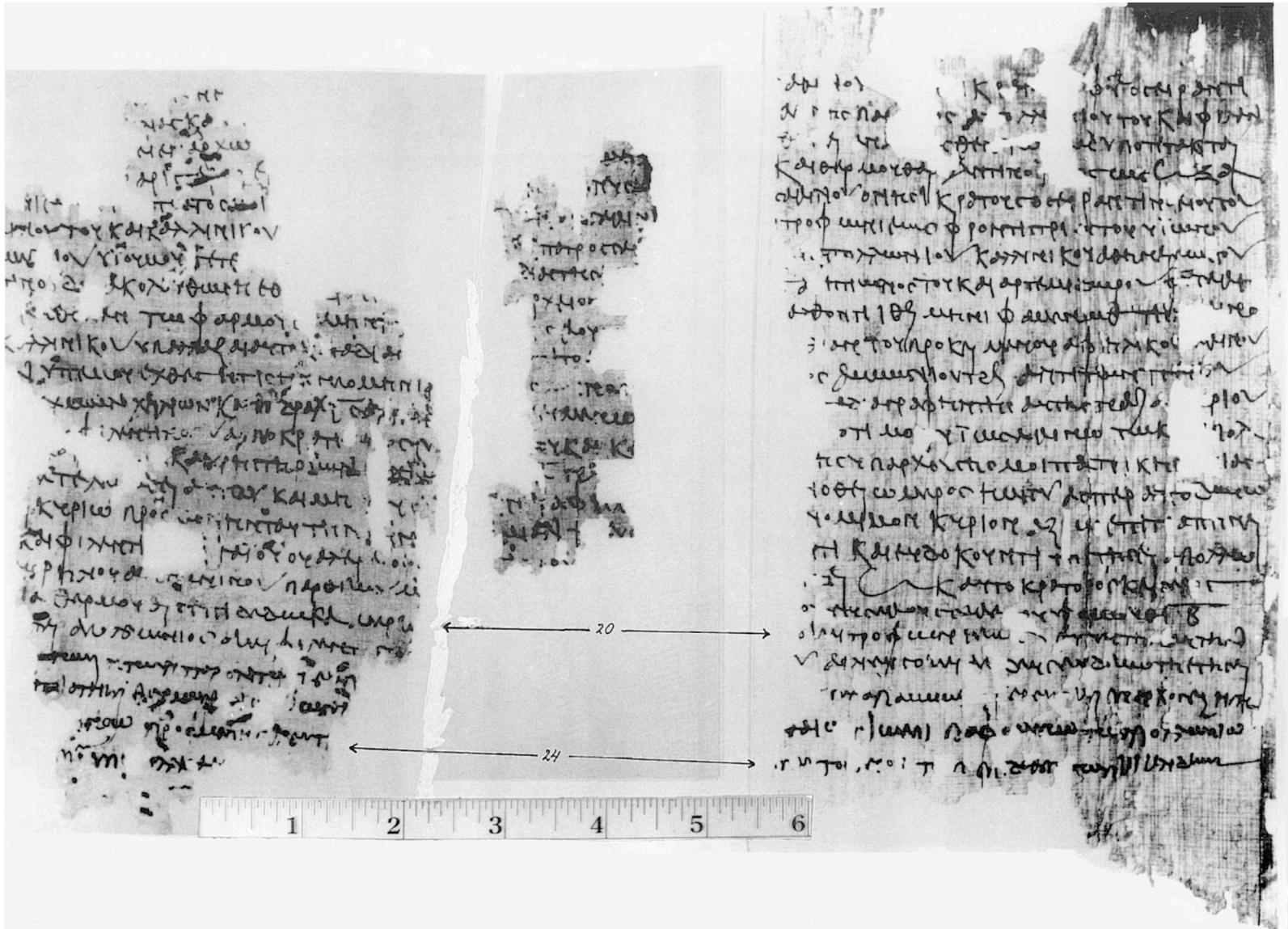
23 εἰδυῖα γράμματα: Diese Ergänzung ist unsicher, ist aber gewählt, weil auch in der Genehmigung des Beamten in *P. Oxy.* XII 1473, 21 (201, Oxy.), hervorgehoben wird, daß die Frau des Schreibens kundig ist: δύνασαι, ὡς ἀξιοῖς, ἐπιταμένη γράμματα κυρίῳ χρήσασθαι. Dazu s. oben, zu Z. 5.

24 διαγράψαα τὸ τῆλος: Die Lesung ist schwierig, aber der Sinn ist klar. Für die Registrierung eines Kyrios mußte eine Gebühr bezahlt werden, wie auch aus *P. Fouad* 36, 25 (167, Oxy.), *P. Ryl.* II 120, 17-18 (167, Herm.), *P. Köln* II 85, 5-6 (175, Fayum; mit τέλεμα), *P. Oslo* III 125, 5 (III; mit τέλος [ergänzt]), *P. Oxy.* XII 1473, 30-31 (201, Oxy.; mit τέλος) und I 56, 21-23 (211, Oxy.; mit τέλος) hervorgeht.

τὸ ἕτερον: Dieser Ausdruck weist darauf hin, daß zwei Exemplare des Gesuchs angefertigt wurden. Das eine Exemplar wurde im Archiv der Stadt registriert. Das andere Exemplar hat vielleicht der Exeget behalten; oder es wurde für das eigentliche ὑπάλλαγμα benutzt. Siehe dazu die Einleitung.

25 [ἐν ἀρχείῳ: obwohl der genaue Wortlaut unsicher ist, wird eine Ergänzung wie diese von Z. 9 nahegelegt. Siehe die Anm. zur Stelle. Die hier gewählte Ergänzung füllt die Lücke genau.

ὑπ[οκ]ολληθή[τι]: dieser Ausdruck beweist, daß ein Exemplar des Gesuchs einer bestimmten Rolle, einem τόμος συγκολλητικός, im Archiv angeklebt wurde. Der Rest der Zeile ist leer.



P.Flor. III 318 + P.Lond. III 1164a (verkleinert): Gesuch um Bestellung eines Kyrios